

# **Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HHV)**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungs-gesetz (LStVG) erläßt die Gemeinde Niederfüllbach folgende Verordnung:

## **§ 1 Zweck der Verordnung**

Seit einigen Jahren kommen immer wieder Meldungen, daß durch Kampfhunde und große Hunde Personen, hauptsächlich Kinder, gefährdet und belästigt oder gar verletzt oder getötet wurden, da die Hunde auf öffentlichem Verkehrsgrund ohne entsprechende Aufsicht waren. Um solche Gefahren und evtl. Verletzungen möglichst zu verhindern, wird diese Verordnung erlassen.

## **§ 2 Verbote**

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auch öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, daß andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind alle Hunde, insbesondere Kampfhunde und große Hunde, auf allen innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen und in der Umgebung von Kindergärten, Schulen, Altersheimen und ähnlichen Einrichtungen stets an einer reißfesten Leine mit schlupfsicherer Halsung von einer Person, die den Hund – auch körperlich - stets unter Kontrolle halten kann, zu führen. Bei Kampfhunden und bei großen Hunden darf die maximale Lauflänge der Leine höchstens 1,50 m betragen. Bei Verwendung einer Rolleine (mit variabler Länge), die dem Gewicht des Hundes entsprechen muß, ist bei Annäherung von Personen oder Tieren, diese auf 1,50 m zu verkürzen. Die Leinenpflicht gilt für alle Hunde.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Hunde, insbesondere Kampfhunde und große Hunde, fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- (4) Hundehalter haben ihre Hunde so unterzubringen und zu halten, daß diese das Grundstück des Halters nicht selbständig verlassen können.

### § 3 Begriffsdefinitionen

(1) Als Kampfhunde nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung gelten die in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit v. 10.07.1992 - GVBl S. 268 - aufgeführten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, so lange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, daß diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Rhodesian Ridgeback

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstaben a) erfaßten Hunden.

c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

d) In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, daß o.a. Kampfhunde nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Verwaltungsbehörde gehalten werden dürfen.

(2) Als große Hunde i.S. des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.

Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

(3) Fußgängerzonen sind solche Bereiche, die nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO durch die Zeichen 242 und 243 als Fußgängerbereiche öffentlich gewidmet sind. Sie zählen zu den Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung.

- (4) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 4 a StVO durch die Zeichen 325 und 326 als verkehrsberuhigte Bereiche öffentlich gewidmet sind. Sie zählen zu den Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung.
- (5) Grünanlagen sind alle Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- (6) Beschränkt-öffentliche Wege in Grünanlagen zählen zu den Wegen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung. Es sind solche Wege, die nach Artikel 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes als beschränkt-öffentliche Wege gewidmet sind und mindestens mit einer Wegeseite an eine Grünanlage angrenzen.
- (7) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegflächen im Bereich der Spielrichtungen u.s.w.).

#### **§ 4 Ausnahmen**

Von § 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde und ausgebildete Behindertenbegleithunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
- (d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- (e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert und
- (f) Hunde, die sich zur Ausbildung oder zum Training in einem gewerblichen und amtlich zugelassenen Ausbildungsbetrieb für Hunde befinden.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz, kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung einen Hund, insbesondere Kampfhunde und große Hunde, auf innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen umherlaufen läßt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o.g. Bereichen von einer Person ausführen läßt, welche nicht in der Lage ist, den Hund im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zu beherrschen;
2. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt oder führen läßt.
3. entgegen § 2 Abs. 4 einen Hund so hält oder unterbringt, daß dieser selbständig das Haltergrundstück verlassen kann.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 14. Mai 2001 beschlossen. Sie tritt am 01. Juli 2001 in Kraft.

Niederfüllbach, 13. Juni 2001

Gemeinde Niederfüllbach

(Esch)  
1. Bürgermeister

### **Vermerk über die amtliche Bekanntmachung**

Die Verordnung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BekV im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst und Niederfüllbach vom 27. Juni 2001, Nr. 26, amtlich bekannt gemacht.

Niederfüllbach, 26. Juli 2001

(Esch)  
1. Bürgermeister